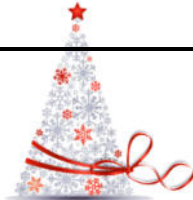


Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Dienstag, 21.12.2021

Nummer 12



Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 07.12.2021
- Bekanntmachung der Stadt Neubukow - Jahresabschluss 2020 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung der Stadt Neubukow - Satzung über die Erhebung von Gebühren von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow (Feuerwehrgebührensatzung) vom 07.12.2021
- Bekanntmachung der Stadt Neubukow – Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 07.12.2021
- Bekanntmachung der Stadt Neubukow – Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 07.12.2021
- Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH – Jahresabschluss 2020 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Stadtwerke GmbH Neubukow – Bekanntgabe Preisblatt für die Fernwärmeversorgung zum 01.01.2022
- Stadtwerke Neubukow GmbH – Stellenausschreibung Monteur Wärmeversorgung



Stadt Neubukow

Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin:	Dienstag, 07.12.2021, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Sporthalle, Panzower Weg, 18233 Neubukow
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:50 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 28.09.2021 der Stadtvertretung
- 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 6 Abwägungsbeschluss über den Vorentwurf - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Am Hellbachtal" der Schliemannstadt Neubukow
- 7 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Am Hellbachtal" der Schliemannstadt Neubukow
- 8 Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 der Schliemannstadt Neubukow für das Gewerbegebiet "TechCity Neubukow"
- 9 Jahresabschluss 2020 der Stadt Neubukow

- 10 Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020
- 11 Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der Stadt Neubukow
- 12 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung"
- 13 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"
- 14 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow (Feuerwehrggebührensatzung)
- 15 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung mit dem Amt Doberan-Land
- 16 Anpassung Arbeitspreis Fernwärme zum 01.01.2022
- 17 Beschlussfassung zur Wahl eines Mitgliedes in den Sozial-, Kultur- und Ordnungsausschuss der Stadt Neubukow
- 18 Beschlussfassung zur Wahl der 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters der Stadt Neubukow
- 19 Beschluss zur Durchführung des Stadtjubiläums der Stadt Neubukow für das Jahr 2027
- 20 Information Stand Prüfung Hubrettungsfahrzeug für den Wohnungsbestand in der Stadt
- 21 Sonstiges
- 22 Schließen der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. **Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

2. **Einwohnerfragestunde**

3. **Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

4. **Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 28.09.2021 der Stadtvertretung**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

5. **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt**

6. **Abwägungsbeschluss über den Vorentwurf - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Am Hellbachtal" der Schliemannstadt Neubukow
Vorlage: VO/2021/694**

Beschluss:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt Neubukow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft.

Im Rahmen der Abwägung ergeben sich:

- zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Belange.

Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Neubukow zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

**7. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13
"Am Hellbachtal" der Schliemannstadt Neubukow
Vorlage: VO/2021/695**

Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Hellbachtal“, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A), dem Text Teil (B) mit den örtlichen Bauvorschriften, begrenzt:
 - im Norden: durch den Wirtschaftsweg nach Spriehusen mit angrenzendem Wald,
 - im Osten: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung – Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 11,
 - im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen,
 - im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen,und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zu beteiligen.
4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu erfolgen.
5. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neubukow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es gibt keine Fragen der Stadtvertreter.

Herr Klan verliest den Beschlussvorschlag und nimmt die Abstimmung vor.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**8. Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 der Schliemannstadt
Neubukow für das Gewerbegebiet "TechCity Neubukow"
Vorlage: VO/2021/689**

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Schliemannstadt Neubukow beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Gebietsbezeichnung „TechCity Neubukow“ gemäß § 2 und 8 i.V.m. § 13a BauGB. Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO zur planungsrechtlichen Vorbereitung einer Neubebauung.
2. Der ca. 2,5 ha große Geltungsbereich umfasst vorhandene gewerblich genutzte Flächen im Süden von Neubukow, südlich des Panzower Landweges, westlich der Flächen der AgrarAG, nördlich der Flurstücke 210/1 und 210/2, Flur 2, Gemarkung Neubukow sowie östlich der Wald- bzw. Parkfläche und Festwiese an der B 105.

Der Geltungsbereich ist auf dem Übersichtsplan in der Anlage dargestellt.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß Hauptsatzung der Stadt Neubukow ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

**9 . Jahresabschluss 2020 der Stadt Neubukow
Vorlage: VO/2021/673**

Beschluss:

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadt Neubukow mit folgenden Ergebnissen fest:

Bilanz Aktiva:	27.695.823,56 €
Bilanz Passiva:	27.695.823,56 €
Eigenkapital:	22.045.285,92 €
Saldo Ergebnisrechnung:	2.113.697,94 €
Saldo Finanzrechnung:	1.034.432,84 €
Liquide Mittel:	3.254.683,90 €

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

**10 . Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: VO/2021/684**

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

**11 . Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der
Stadt Neubukow
Vorlage: 2021/672-01-01**

Abstimmungsergebnis: kein

**12 . Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von
Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer
Niederung"
Vorlage: VO/2021/682**

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

13. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"

Vorlage: VO/2021/683

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

14. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow (Feuerwehrgebührensatzung)

Vorlage: VO/2021/685

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

15. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung mit dem Amt Doberan-Land

Vorlage: VO/2021/686

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung mit dem Amt Doberan-Land

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

16. Anpassung Arbeitspreis Fernwärme zum 01.01.2022

Vorlage: VO/2021/688

Beschluss:

Die Stadtvertretung ermächtigt den Bürgermeister als Gesellschafter, der Preiserhöhung des Arbeitspreises Fernwärme auf 6,25 ct/kWh zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zum 01.01.2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9
Ablehnung: 1
Enthaltung: 1

17 . Beschlussfassung zur Wahl eines Mitgliedes in den Sozial-, Kultur- und Ordnungsausschuss der Stadt Neubukow
Vorlage: VO/2021/696

Beschluss:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Ralf Maaß als Mitglied in den Sozial-, Kultur- und Ordnungsausschuss der Stadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

18 . Beschlussfassung zur Wahl der 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters der Stadt Neubukow
Vorlage: VO/2021/675

Beschluss:

Die Stadtvertretung wählt Frau Angela Rosenau zur 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters der Stadt Neubukow

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Im Anschluss nimmt Herr Dethloff die Ernennung, unter Leistung des Diensteides, in das Ehrenbeamtenverhältnis vor und überreicht Frau Rosenau einen Blumenstrauß.

19 . Beschluss zur Durchführung des Stadtjubiläums der Stadt Neubukow für das Jahr 2027
Vorlage: VO/2021/681

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt das nächste Stadtjubiläum im Jahr 2027 (777 Jahre Stadt Neubukow) zu begehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

20 . Information Stand Prüfung Hubrettungsfahrzeug für den Wohnungsbestand in der Stadt

21 . Sonstiges

22 . Schließen der Sitzung

Bürgervorsteher



Protokollant





Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Neubukow

Der Jahresabschluss 2020 mit Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt **vom 03.01.2022 bis zum 11.01.2022**

im Rathaus der Stadt Neubukow, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation bitten wir um vorherige Terminvereinbarung zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr.

Neubukow, 21.12.2021

Roland Dethloff
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neubukow

(Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 26 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V / BrSchG M-V) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), hat die Stadtvertretung der Stadt Neubukow in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung einschließlich der Anlage 1 (- Gebührentarife -) und Anlage 2 (- Gebührenkalkulation -) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen der ihr obliegenden Pflichtaufgaben unentgeltlich für:
1. den Geschädigten bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen;
 2. die Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr;
 3. die Nachbarschaftshilfe im Sinne des Brandschutzgesetzes M-V innerhalb der angegebenen Luftlinienentfernung;
 4. Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

- (2) Andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

Dies gilt insbesondere für:

1. Brandsicherheitswachen und andere Sicherheitsdienste;
 2. die Nachbarschaftshilfe im Sinne des Brandschutzgesetzes M-V außerhalb der angegebenen Luftlinienentfernung;
 3. Einsätze bei Unglücksfällen und bei Hilfeleistungen, insoweit keine Rettung aus akuter Lebensgefahr erfolgt;
 4. Maßnahmen zur Abwehr sonstiger Gefahren;
 5. missbräuchliche Alarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr;
 6. Alarmierungen aufgrund eines Fehlalarms durch Brandmeldeanlagen.
- (3) Gleichfalls gebührenpflichtig sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen bzw. nicht im öffentlichen Interesse erfolgen. Eine solche Inanspruchnahme kann nur erfolgen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Ausübung der Leistungen nicht gegen die guten Sitten im geschäftlichen Verkehr verstößt. Ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen besteht nicht.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund eines Auftrages durch Betroffene, Verantwortliche bzw. Dritte erfolgt.
- (2) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachdem die Einsatzkräfte bereits ausgerückt sind, oder werden die Leistungen unnötig oder durch Umstände unmöglich, die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Auftraggeber
 2. der Eigentümer, Halter oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen werden.

- (2) Außerdem sind Gebührenschuldner:
1. die jeweilige Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe geleistet wurde;
 2. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 3. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat;
 4. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst und ein Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat;
 5. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 6. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln;
 7. bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;
 8. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder wer die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, außer in den Fällen des §1 Abs. 2 des BrSchG M-V.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Tarifen. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Der Gebührenberechnung wird die Zeit zwischen dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Einsatzzeit) zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (3) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien bemessen sich nach der Verbrauchsmenge und dem jeweiligen Kaufpreis.

§ 5 Fälligkeit, Stundung, Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Feuerwehrgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 10.06.1998 außer Kraft.

Neubukow, den 08.12.2021


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 08.12.2021


Roland Dethloff
Bürgermeister



Gebührentarife

I. Personaleinsatzkosten

Gebühr je Einsatzkraft

je Einsatzstunde	30,40 €
je Einsatzminute	0,50 €

II. Einsatzkosten je Fahrzeug je Fahrzeugkategorie

Führungs- und Transportfahrzeug (ELW, MTW)

je Einsatzstunde	6,21 €
je Einsatzminute	0,10 €

Löschfahrzeuge (z.B. HLF, LF)

je Einsatzstunde	60,67 €
je Einsatzminute	1,01 €

Betriebsabrechnungsbogen

Umlageschlüssel

Kostensätze

Betriebsabrechnungsbogen

	VKSt Standort & Verwaltung	VKSt Bewegung Fahrzeuge	VKSt Bewegung Personal	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal
Personalkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	11.635 €	1.562 €
Zuschüsse/ Erträge	-2.314 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sachkosten	29.703 €	5.013 €	11.785 €	17.686 €	0 €	15.159 €	0 €
Gemeinkosten	7.390 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abschreibungen	19.548 €	0 €	0 €	4.027 €	0 €	2.823 €	0 €
kalk. Zinsen	22.441 €	0 €	0 €	2.932 €	0 €	334 €	0 €
Summe je Primärkostenstelle	76.769 €	5.013 €	11.785 €	24.645 €	0 €	29.952 €	1.562 €
Umlageverteilung Standort und Verwaltung nach m²		0%	0%	63%	0%	34%	0%
Umlage Standort und Verwaltung		0 €	0 €	48.745 €	0 €	25.771 €	0 €
Summe je Kostenstelle II	0	5.013 €	11.785 €	73.390 €	0 €	55.722 €	1.562 €
Umlageverteilung Fahrzeuge Bewegung			0%	84%	16%	0%	0%
Umlage Fahrzeuge Bewegung			0 €	4.196 €	816 €	0 €	0 €
Summe je Kostenstelle III		0	11.785 €	77.586 €	816 €	55.722 €	1.562 €
Umlageverteilung Personal Bewegung				0%	0%	61%	39%
Umlage Personal Bewegung				0 €	0 €	7.177 €	4.608 €
Summe je Kostenstelle III			0	77.586 €	816 €	62.899 €	6.170 €

Umlageschlüssel

	Einheit	VKSt Standort & Verwaltung	VKSt Bewegung Fahrzeuge	VKSt Bewegung Personal	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal
Umlage VKSt Standort & Verwaltung	m ²				414,03		218,89	
Umlage VKSt Bewegung Personal	h				819	159		
Umlage VKSt Bewegung Personal	h						1576	1012

	Einheit	VKSt Standort & Verwaltung	VKSt Bewegung Fahrzeuge	VKSt Bewegung Personal	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal
Umlage VKSt Standort & Verwaltung	%		0,00%	0,00%	63,50%	0,00%	33,57%	0,00%
Umlage VKSt Bewegung Personal	%		0,00%	0,00%	83,71%	16,29%	0,00%	0,00%
Umlage VKSt Bewegung Personal	%		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	60,90%	39,10%

Kostensätze nach den Jahresabschlüssen
2017 bis 2019

Kostensätze

Jahreseinsatzkosten Personal	6.170 €
Jahreseinsatzstunden Personal	1012 h
Einsatzkosten je Stunde	6,10 €

Jahresvorhaltekosten
Jahresvorhaltestunden
Vorhaltekosten

Pauschalsätze Personal	Einsatzkosten je Stunde	Vorhaltekosten je Stunde	Gebühr je Einsatzkraft je Einsatzstunde	Gebühr je Einsatzkraft je Einsatzminute
Gebühr je Einsatzkraft	6,10 €	24,31 €	30,40 €	0,50 €

Variante 1 Grundgebühr

Jahresvorhaltekosten Fahrzeuge	77.586 €
Jahresvorhaltestunden Fahrzeuge	2000 h
Einsatzkosten je Vorhaltestunde (pauschal)	38,79 €

Jahreseinsatzkosten Fahrzeuge	816 €
-------------------------------	-------

Fahrzeugkategorie	Einsatzstunden	Kraftstoffverbrauch	Recheneinheiten	prozentuale Verteilung Einsatzkosten	Aufteilung Einsatzkosten	Einsatzkosten je Fahrzeugkategorie
Führungs- und Transportfahrzeuge (z.B. ELW, MTW)	35,00	10,00	350,00	8%	63,57 €	
Löschfahrzeuge (z.B. HLF,	124,22	22,22	1111,11	0,00%	752,70 €	

SATZUNG

der Stadt Neubukow

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 07.12.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Neubukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ Bad Doberan, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Das Verbandsgebiet mit Wirkung auf die Stadt Neubukow ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. IS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Stadt nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Stadt Neubukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Der der Stadt Neubukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Neubukow, Markt 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

(2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2020 die Berechnungsgrundlage laut anliegender Kalkulation. Die ermittelte Durchschnittsgebühr bildet den Gebührenansatz der mit der Grundstücksfläche des abzurechnenden Grundstückes multipliziert wird.

Der Gebührenansatz beträgt ab dem 01.01.2022 **0,002106 €/m²**.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.05.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung vom 11.12.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.


Neubukow, den 08.12.2021



Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 08.12.2021


Roland Dethloff
Bürgermeister



**Kalkulation
zu § 3 Absatz 2**

Stand: 24.10.2021

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung" beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 21.01.2021

2260,7760 ha.

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

2260,7760 ha * Faktor 1,0 = 3.106,14 BE 2021

*** Hebesatz von 13,35 € ergibt Beitrag von 41.466,97 €**

Gemäß Vorinformation vom 15.09.2021 wird der Hebesatz des W+B HCN ab 01.01.2022 auf 13,35 € angehoben, so dass sich folgende Kalkulation ergibt:

	Kostenart	2022	2023	2024
1.	Personalkosten (einschl. aller Arbeitgeberanteile)	3.769,14 €	3.863,37 €	3.959,95 €
2.	Sachkosten	1.477,68 €	1.514,62 €	1.552,49 €
3.	Verwaltungskosten	753,83 €	772,67 €	791,99 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	6.000,64 €	6.150,66 €	6.304,43 €
5.	Verbandslasten (Beträge und Umlagen)	41.466,97 €	41.466,97 €	41.466,97 €
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	47.467,61 €	47.617,63 €	47.771,40 €
7.	Gebührenfähige Flächen (m ²)	22.607.760,00	22.607.760,00	22.607.760,00
8.	Jahresgebühr (Zeile 6 ./ Zeile 7)	0,002100 €	0,002106 €	0,002113 €
9.	Durchschnittsgebühr 2022 - 2024	0,002106 €		

Personalkosten 2022: E 6 Stufe 6 (30 h/Woche) (brutto) = 2.475,04 €
 (Für Folgejahr um (Tariferhöhung 4/2022 berücksichtigt!)
 jeweils 2,5 % erhöht) (AG-Anteile 23 %) 569,26 €
 13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile 3.044,30 €
 monatlicher Durchschnittsverdienst: 3.297,99 €
 (= 24 Arbeitstage) **3.769,14 €**

24 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung

Sachkosten: Porto (etwa 1.400 Briefe) á 0,85 € 1.190,00 €
 (Für Folgejahr um Papier/Umschläge 37,78 €
 jeweils 2,5 % erhöht) Druck (inkl. Druckerpatronen) 249,90 €
1.477,68 €

Verwaltungsgemeinkosten: Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes
 (Für Folgejahr um des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (24 AT) 753,83 €
 jeweils 2,5 % erhöht)

**Aus vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von
0,002106**

SATZUNG

der Stadt Neubukow

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 07.12.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Neubukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Das Verbandsgebiet mit Wirkung auf die Stadt Neubukow ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. IS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührenggegenstand

(1) Die von der Stadt nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Stadt Neubukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Der der Stadt Neubukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Neubukow, Markt 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

(2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2022 die Berechnungsgrundlage laut anliegender Kalkulation. Die ermittelte Durchschnittsgebühr bildet den Gebührenansatz der mit der Grundstücksfläche des abzurechnenden Grundstückes multipliziert wird.

Der Gebührenansatz beträgt ab dem 01.01.2022 **0,000619 €/m²**.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.05.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung vom 11.12.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Neubukow, den 08.12.2021


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 08.12.2021


Roland Dethloff
Bürgermeister



**Kalkulation
zu § 3 Absatz 2**

Stand: 31.10.2021

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 07.04.2021

184,7330 ha.

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

184,7330 ha * Faktor 1,0 = 132,68 BE
 * Hebesatz von 5,00 € ergibt Beitrag von 663,40 € *Erhöhung ab 2023!*

	Kostenart	2022	2023	2024
1.	Personalkosten (einschl. aller Arbeitgeberanteile)	392,62 €	402,43 €	412,49 €
2.	Sachkosten	12,78 €	13,10 €	13,43 €
3.	Verwaltungskosten	62,82 €	64,39 €	66,00 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	468,22 €	479,92 €	491,92 €
5.	Verbandslasten (Beträge und Umlagen)	663,40 €	663,40 €	663,40 €
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	1.131,62 €	1.143,32 €	1.155,32 €
7.	Gebührenfähige Flächen (m ²)	1.847.330,00	1.847.330,00	1.847.330,00
8.	Jahresgebühr (Zeile 6 ./ Zeile 7)	0,000613 €	0,000619 €	0,000625 €
9.	Durchschnittsgebühr 2022 - 2024	0,000619 €		

Personalkosten: E 6 Stufe 6 30 h/Woche) (brutto) = 2.475,04 €
 (Für Folgejahr um (Tariferhöhung 4/2022 berücksichtigt!)
 jeweils 2,5 % erhöht) (AG-Anteile 23 %) 569,26 €
 13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile 3.044,30 €
 monatlicher Durchschnittsverdienst: 3.297,99 €
 = 2,5 Arbeitstage 392,62 €

2,5 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung

Sachkosten: Porto (etwa 11 Briefe) á 0,85 € 9,35 €
 (Für Folgejahr um Papier/Umschläge 0,29 €
 jeweils 2,5 % erhöht) Druck (inkl. Druckerpatronen) 3,14 €
12,78 €

Verwaltungsgemeinkosten: Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes
 (Für Folgejahr um des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (21 AT) 659,60 €
 jeweils 2,5 % erhöht) **62,82 €**

**Aus vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von
0,000619 €**



Bekanntmachung

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG hat nach abschließendem Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 28. Mai 2021 dem Jahresabschluss der Stadtwerke Neubukow GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2020 - 31.12.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Prüfungsbericht nach Prüfung gem. § 14 Abs. 4 KPG mit seinem Schreiben vom 14.12.2021 freigegeben.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neubukow GmbH hat den durch die DOMUS AG testierten Jahresabschluss des Jahres 2020 bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

am 26.08.2021 festgestellt.

Es wurde beschlossen, aus dem Jahresüberschuss für das Jahr 2020 in Höhe von 82.468,07 € am 06.12.2021 an den Gesellschafter 35.640,05 € auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 46.828,02 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und Lagebericht werden im Zeitraum vom 17.01.-25.01.2022 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neubukow GmbH, Lindenweg 13 öffentlich ausgelegt.

André Geisendorf
Geschäftsführer

Neubukow, 17.12.2021

Bekanntgabe

Preise für die Versorgung mit Fernwärme ab 01.01.2022

Netzgebiet Neubukow

Preisblatt für die Fernwärmeversorgung

Die Stadtwerke Neubukow GmbH stellt zum nachstehenden Tarif Fernwärme nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt I, Seite 742), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert.

1. Fernwärmepreis

Der Fernwärmepreis für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung besteht aus dem Jahresgrundpreis je vereinbarter Kilowatt (kW) Anschlussleistung. Der Jahresgrundpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der Fernwärme, für seine Messung, für die Rechnungsstellung und das Inkasso durch die Stadtwerke Neubukow GmbH. Er beinhaltet die Kapitalkosten für die Errichtung, die Bereitstellung und den Betrieb sowie die Wartung, Instandhaltung und ggf. der Erneuerung der Fernwärmeversorgungsanlagen. Der Grundpreis ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er keine Fernwärme bezogen hat.

Der Arbeitspreis ist der Preis für jede vom Kunden abgenommene Kilowattstunde (kWh) Fernwärme. Ein separater Messpreis gemäß AVBFernwärmeV wird nicht erhoben. Die Endpreise werden auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöhen sich anschließend um die Mehrwertsteuer zum Rechnungsbetrag.

In den genannten Endpreisen des Fernwärmetarifes ist die Mehrwertsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (z. Zt. 19 %) enthalten.

Bezeichnung	Preise	
	brutto	netto
Arbeitspreis Euro / kWh	0,0750	0,0625
Grundpreis Euro / kW / a	58,41	49,08

2. Hausanschluss

Der Hausanschluss wird durch die Stadtwerke Neubukow GmbH erstellt und gewartet, die damit verbundenen Kosten werden vorab übernommen. Das Unternehmen behält sich vor, einen pauschalen monatlichen Hausanschlusskostenbeitrag gemäß § 10 der AVBFernwärmeV, Absatz 4 und 5 zu berechnen:

Anschlussleistung in kW	Anschlusskostenbeitrag in Euro	
	brutto	netto
00 - 20	18,25	15,34
21 - 30	35,90	30,17
31 - 50	56,58	47,55
51 - 75	80,31	67,49
76 - 100	101,00	84,87
101 - 125	118,64	99,70
126 - 150	132,64	111,46
151 - 175	143,59	120,66
176 - 400	152,11	127,82

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen

Die Abrechnung sowie die Festsetzung von Abschlagszahlungen erfolgt entsprechend § 24 und 25 der AVBFernwärmeV.

4. Preisbildung

Die Preisbildung der Fernwärmepreise erfolgt auf Basis der Kostenentwicklung der Stadtwerke Neubukow GmbH. Die Stadtwerke Neubukow GmbH kann bei Veränderungen der Energie- und Lohnkosten – insbesondere Veränderungen der Brennstoffkosten – den Wärmepreis anpassen.

5. Gültigkeit

Die Fassung dieses Preisblattes für die Versorgung mit Fernwärme tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.



Stellenausschreibung der Stadtwerke Neubukow GmbH

Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir zum **01.02.2022** einen

Monteur Wärmeversorgung (m/w/d)

Es handelt sich hierbei **um eine unbefristete Vollzeitstelle (40 Wochenstunden, flexible Arbeitszeiten)**.

Ihr Profil:

- Sie arbeiten selbstständig, absolut zuverlässig und teamorientiert
- Sie sind körperlich belastbar und zeigen ein hohes Maß an Engagement
- qualitätsbewusstes und dienstleistungsorientiertes Arbeiten ist für Sie selbstverständlich
- Sie haben idealerweise Erfahrungen auf dem Gebiet der Wärmeversorgung

Ihre Aufgaben:

- verantwortungsvolles Arbeiten in Netzen und Anlagen im Bereich der Wärmeversorgung
- Betrieb und Instandhaltung von BHKW-Anlagen
- wechselnder Bereitschaftsdienst der Wärmeversorgungsanlagen

Notwendige Qualifikation:

- Facharbeiterabschluss im Fachgebiet Elektro/ Heizung/ MSR
- Führerschein Klasse B
- gesundheitliche Eignung nach BG-Grundsätzen
- mehrjährige fundierte Berufserfahrung
- PC-Kenntnisse (MS-Office)

Wir bieten Ihnen einen sicheren, vielseitigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich. **Haben wir Ihr Interesse geweckt?** Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und dem frühesten Eintrittstermin, die Sie bitte bis spätestens **17.01.2022** an die Stadtwerke Neubukow GmbH, Lindenweg 13, 18233 Neubukow, oder per E-Mail an stadtwerke-neubukow@t-online.de senden.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geisendorf, Telefon: 038294/77120 gern zur Verfügung.

André Geisendorf
Geschäftsführer